**DaWI**

*Dahler Wind-Initiative*
*(www.dawi-paderborn.de)*

Prof. Dr. Jürgen Baur, Dr. Franz-Dieter Cramer, Dipl-Ing. Hans-Hermann Juergens, Dipl.-Ing. Udo Mügge
fon 05293.932076 – mail dawi.paderborn@gmail.com
Paderborn, 20. 02. 2014

An
die Mitglieder der Bauausschusses (über die Ratsfraktionen),
den Bürgermeister der Stadt Paderborn, Herrn Heinz Paus,
das Stadtplanungsamt, Techn. Beigeordnete Frau Warnecke

Statement 2014-4 der Dahler Wind-Initiative (DaWI)

**Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss 092/2013 vom 03. 12. 2013**
**für die 125. Änderung des Flächennutzungsplans ...“**
(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Paderborn Nr. 32/2013, S. 1 f.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Dahler Wind-Initiative (DaWI) hat schon die Ausarbeitung und Umsetzung der vorangegangenen Flächennutzungspläne der Stadt Paderborn kritisch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger begleitet und deren Vorschläge und Einwände zur Sprache gebracht. Deshalb erlauben wir uns, bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit einer Stellungnahme zur 125. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) an den Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn (BPU) und an das Stadtplanungsamt heranzutreten.

## (I) Drei Gründe für eine sozialverträgliche Nutzung der Windenergie

### *(1) Sozialverträgliche Nutzung der Windenergie als vorrangiges Planungsziel der Stadt Paderborn*

Die DaWI setzt sich bekanntlich für eine „rücksichtsvolle“ und sozialverträgliche Windenergie-Nutzung im Zuge der Energiewende ein in der Absicht, die Lebensqualität der Menschen zu erhalten, die Wohnorte und die Natur- und Kulturlandschaften zu schützen. Die DaWI-Sprecher haben dieses sozialpolitische Ziel in Gesprächen mit den Fraktionsmitgliedern des BPU und mit den Stadtplanern wiederholt vorgetragen und begründet.

Inzwischen hat sich die DaWI mit einer ganzen Reihe anderer Bürgerinitiativen im Raum Paderborn zu einem „Regionalbündnis Windvernunft“ (RBW)“ mit einigen Tausend Anhängern zusammengeschlossen, um dieses Ziel gemeinsam mit anderen Bürgerinitiativen zu verfolgen (vgl. dazu die Resolution „Zur sozialverträglichen Nutzung der Windenergie in NRW“ vom 01. 12. 2013).

**Unsere Stellungnahme gründet auf der Erwartung, dass auch die Stadt Paderborn die Vorbehalte ihrer Bürgerschaft gegen einen weiterhin ungebremsten Ausbau der Windindustrie auf Kosten und zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger ernstnimmt und sich der leitenden politischen Idee einer sozialverträglichen Nutzung der Windenergie anschließt.**

***(2) Energiepolitische Zielsetzungen im Kreis Paderborn***

**(2.1)** Spätestens mit der Stellungnahme DS-Nr. 15.0870/1 des Landrates des Kreises Paderborn vom 16. 12. 2013 wird ersichtlich, dass die von der DaWI vertretene Position auch von den Volksvertretern des Kreistages mehrheitlich geteilt wird:

> *„Denn die Energiewende findet für die Menschen statt. Und die Menschen und ihre Wohn- und Lebensbedingungen müssen im Mittelpunkt aller politischen Überlegungen, auch der Energiepolitik stehen. Insofern ist die Frage der Energiewende auch eine soziale Frage.”*

In der genannten Stellungnahme wird u. a. darauf verwiesen, dass von den 2.869 WEA im Land NRW derzeit allein 397 in Betrieb genommene oder noch geplante WEA auf dem Kreisgebiet Paderborn stehen oder dort noch erbaut werden (Stand 01. 12. 2013).

> *„Damit stehen jetzt schon 13,8 % der Windkraftanlagen in NRW im Kreisgebiet. Demgegenüber hat der Kreis Paderborn nur 3,66 % Anteil an der Landesfläche NRW.“*

Im Kreis Paderborn, so ist der Vorlage DS-Nr. 15.0870/1 weiterhin zu entnehmen, kann mit den schon errichteten und als Genehmigungsanträge vorliegenden WEA (das sind insgesamt 524 WEA !) im Kreisgebiet bis zum Jahre 2020 ein Deckungsanteil von ca. 96 % des tatsächlichen Stromverbrauchs im Kreis Paderborn erreicht werden. Kann der Stromverbrauch, wie im Klimaschutzkonzept des Kreises vorgesehen, bis zum Jahr 2020 um 20 % gesenkt werden, würde das bedeuten, ...

> *„dass schon allein durch die betriebenen und noch sich im Genehmigungsverfahren befindlichen Anlagen die bilanziell 100 % Erzeugung aus EE (fast) allein mit Windkraft erreicht werden kann.“*

**(2.2)** Mit dem 107. FNP sind bereits mehrere Windvorrangzonen in der unmittelbaren Umgebung der Vororte Dahl, Benhausen, Neuenbeken ausgewiesen (Zone 1: Benhausen; Zone 2: Neuenbeken; Zone 3: Dahl (Holterfeld); Zone 4: Iggenhauser Weg), Insgesamt stehen derzeit bereits ca. 60 WEA unterschiedlicher Größenordnung im Bereich der Windvorrangzonen Holterfeld (10 WEA), Iggenhauser Weg (geplant 3-4 WEA), Neuenbeken (23 WEA), Benhausen (22 WEA).

Nimmt man die weiteren Windfelder in Borchen/Dörenhagen (20 WEA) und in Lichtenau/Herbram (geplant 19 WEA) hinzu, sind allein die drei östlichen Vororte Paderborns von etwa 100 (!) Windindustrieanlagen umstellt.

Damit ist das städtebauliche Ziel, der Windenergienutzung „substanziell Raum“ zu schaffen, längst erreicht (vgl. dazu auch die Stellungnahme DS-Nr. 15.0870/1 des Landrates des Kreises Paderborn vom 16. 12. 2013).

**Für die Stadt Paderborn kann dies nur heißen: Es erübrigt sich ein weiterer Ausbau der Windindustrie auf dem Stadtgebiet. Das Gegenteil ist geboten: Ein Umsteuern bei der Windindustrialisierung im Interesse und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger ist erforderlich!**

### *(3) Bundes- und landespolitische Rahmenbedingungen*

#### *(3.1) Politisches „muddling through“ statt rationaler Planung*

Es lässt sich nicht bestreiten, dass auch in Paderborn nur unter den durch die Bundespolitik vorgegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen geplant werden kann. Diese bundespolitischen Rahmenbedingungen werden jedoch nicht erst seit heute höchst kontrovers debattiert. Inzwischen konzentriert sich diese Debatte bekanntlich nur noch auf die Frage, wie die bestehenden Regelungen mit politischer Vernunft revidiert werden können.

Dabei stehen nicht nur technische Probleme (wie etwa das zentrale Problem der Energiespeicherung) zur Diskussion. Vielmehr geht es auch um das politische Gesamtkonzept einer rational geplanten Energiewende: um die wenig verheißungsvollen volkswirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Bilanzierungen; um den tatsächlichen Nutzen der Energiewende für den Klimaschutz (keine Senkung, sondern eine Steigerung der $CO_2$-Emissionen); um die gravierenden negativen Folgen für die Natur- und Kulturlandschaften in Deutschland und deren großflächige Zerstörung durch Windindustriegebiete.

Die DaWI hat die bestehenden energetischen Probleme der Windenergienutzung im Einzelnen dargelegt und bereits darauf hingewiesen, dass dadurch sämtliche Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes konterkariert werden (vgl. DaWI-Stellungnahme zum LEP-Entwurf NRW vom 12. 02. 2014).

**Für die Stadt Paderborn kann dies nur heißen: Vor dem Hintergrund der aktuellen Energiewende-Debatte ist allergrößte Zurückhaltung beim weiteren Ausbau der Windindustrie auf dem Stadtgebiet geboten!**

#### *(3.2) Der Windenergienutzung „substanziell Raum“ geben*

Für die Windindustrieplanungen vor Ort maßgebend ist die rechtliche Vorgabe, der Windenergiegewinnung „substanziell Raum“ zu geben. Es ist bekannt und wird von verschiedenen Seiten moniert, dass diese vage Rechtsnorm Interpretationsspielräume eröffnet, die bislang noch niemand „substanziell“ definiert hat. Selbst der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann nicht entnommen werden, wo „die Grenze zwischen einer unzulässigen Verhinderungsplanung und dem substanziellen Raum für die Windenergie verläuft“ (vgl. dazu Bovet & Kindler im Bundesverwaltungsblatt 8/2013; vgl. dazu auch die Darlegungen der juristischen Experten auf dem Kreisforum am 15. 01. 2014 zum Thema „Ist rechtssicheres Planen noch möglich?“).

Da die Kommunen in diesem rechts*unsicheren* Raum kaum in der Lage sind, rechts*sichere* Flächennutzungspläne auszuweisen, werden sie dazu veranlasst, Windvorranggebiete „vorsorglich“ möglichst großräumig zu planen, um sich nicht der Gefahr einer so genannten „Verhinderungsplanung“ auszusetzen. Dies wiederum hat zur Konsequenz, dass die kom-

munalen Windvorrangzonen und die darin geplanten Windindustriegebiete zunehmend dichter an die Wohnbebauung herangerückt werden.

Für die betroffenen Anwohner heißt das wiederum: Die Abstände zwischen WEA und Wohnbebauung werden zunehmend reduziert auf die rechtlich (z. B. durch die TA-Lärm) vorgeschriebenen Minimalabstände. Und die Anwohner werden gezwungen, mit den optischen und akustischen Beeinträchtigungen und Belastungen der Windindustrieanlagen in unmittelbarer Nähe ihrer Wohngebiete zurecht zu kommen, was vielen nicht gelingt.

Zugespitzt: Die Kommunen werden gezwungen, im Interesse einer hoch subventionierten Windindustrie zu planen – und das zu Lasten der doppelt gelackmeierten Bürgerinnen und Bürger, nämlich auf Kosten derjenigen, die als Steuerzahler für jene Subventionierung aufkommen und die zugleich in unmittelbarer Nähe der belastenden Windindustrieanlagen und Windindustriegebiete wohnen und leben müssen.

Dies ist der Hintergrund, weshalb der weitere Ausbau der Windindustrie zunehmend als „soziale Frage“ thematisiert wird! Und vor dieser Folie wird selbst von den Planungsexperten geraten, die Privilegierung der Windindustrie in Außenbereichen – nach nunmehr 16jähriger Geltungsdauer – zu überdenken (vgl. Büro WoltersPartner auf dem Kreisforum „Ist rechtssicheres Planen noch möglich?“ am 15. 01. 2014).

**Die Stadt Paderborn ist mithin gehalten, alle verbleibenden rechtlichen und planerischen Möglichkeiten zu nutzen, um ihrer Bürgerschaft durch eine zurückhaltende Windindustrialisierung Schutz zu gewährleisten.**

## (II) Folgerungen für das Planungsverfahren zur 125. Änderung des FNP

Aus den unter Punkt I dargelegten Überlegungen ergeben sich für das Planungsverfahren zur 125. Änderung des Flächennutzungsplans eine Reihe von Konsequenzen, die bei den weiteren Planungsschritten von vorneherein zu bedenken sind.

### *(1) Revision der Planungsziele: Planung im Interesse der Bürgerschaft und im Sinne des Gemeinwohls*

**(1.1)** Da die Windindustrieplanung der Stadt Paderborn das politisch und rechtlich vorgegebene Ziel, der Windenergienutzung „substanziell Raum zu schaffen“, erreicht hat, ist eine planerische Umsteuerung erforderlich, die sich an dem leitenden Ziel einer *sozialverträglichen Nutzung von Windenergie* orientiert. Dies macht eine Revision der Planungsziele unumgänglich.

Die bisherigen Planungsziele werden damit hinfällig. Dies gilt etwa auch für die vom Stadtplanungsamt noch bis in die jüngste Zeit hinein mit dem Bebauungsplan D 291 verfolgte Überplanung des Holterfeldes (vgl. dazu DaWI-Statement 2014-1 vom 14. 01. 2014):

> *Im Zuge der „energetischen Optimierung des Windfeldes Holterfeld“ wurde „das Büro BBWind ... bereits am 13. 09. 2012 von der Stadt beauftragt, für den Windpark eine städtebaulich optimale Parkkonfiguration [zu erarbeiten] mit der Zielsetzung einer Erweiterung des bestehenden Windparks um weitere Windenergieanlagen (WEA) ...,* ***um dem städtebaulichen Ziel der zusätzlichen substanziellen Raumgebung für Windenergienutzung zu entsprechen*** *und somit den Gesamtenergieertrag im Windfeld Holterfeld zu steigern ...“* (Beschlussvorlage-Nr. 0318/13 vom 06. 11. 2013).

Die DaWI hat bereits darauf hingewiesen, dass dieses Planungsziel nicht nur der Absicht des BPU widerspricht, einem weiteren Ausbau der Windindustrie im Interesse und zum Schutz der Dahler Bevölkerung Grenzen zu setzen. Diese Absicht hat der BPU spätestens mit der Absetzung der 121. Änderung des FNP (Wegfall der Höhenbegrenzung für die WEA am Iggenhauser Weg) mehrheitlich und sehr deutlich zum Ausdruck gebracht (vgl. DaWI-Statement 2014-1).

**(1.2)** In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus auf kommunalpolitische Statements zu verweisen, wonach in Paderborn neue Baumöglichkeiten und neuer Wohnraum zu schaffen seien (vgl. etwa auch die Stellungnahme der Stadt zum LEP-Entwurf vom 22. 01. 2014). Insbesondere auch in den Vororten sei eine Angebotsplanung für Neubürger, die in diese Ortsteile ziehen wollen, dringend erforderlich (vgl. z. B. NW vom 23.02.2012). In diesem Sinne wird etwa auch der Bebauungsplan Nr. D 207 „Lülingsberg“ im Stadtteil Paderborn-Dahl vom April 2012 begründet:

> *„Für die Stadt Paderborn ist mit einem zunehmenden Bedarf an Wohnraum zu rechnen. ... **Speziell in der Funktion als Wohnstandort besteht ... ein hoher Handlungsdruck.** ... Von besonderer Bedeutung ist aber auch, dass in allen Stadtteilen für den Eigenbedarf und insbesondere zur Sicherung der Auslastung vorhandener Infrastruktur hinreichendes Wohnbauland zur Verfügung gestellt wird. Mit dem Bebauungsplan Nr. D 207 soll weiterhin Wohnraum für junge Familien und Einwohner in der Familienbildungsphase bereitgestellt werden und damit eine Abwanderung gerade der vorgenannten Einwohnergruppen in Umlandgemeinden verhindert werden.“*

**Die DaWI und die durch sie vertretenen Bürgerinnen und Bürger fordern eine konsequente Abwendung von den bisher verfolgten Planungszielen zum Ausbau der Windindustrie auf dem Stadtgebiet.**

**Alle aktuellen und künftigen Planungen müssen sich daran orientieren, die Bürgerinnen und Bürgern vor weiteren Beeinträchtigungen ihrer Lebensqualität zu schützen: ihnen unerträgliche akustische und optische Belastungen zu ersparen, die gewachsenen Infrastrukturen der betroffenen Wohngebiete zu erhalten, die umgebenden Natur- und Kulturlandschaften nicht weiter zu zerstören.**

**Dies gilt insbesondere für die dörflich geprägten Vororte in Stadtnähe (z. B. in Dahl, Benhausen, Neuenbeken), die bereits jetzt schon in einem hohen und nicht mehr zumutbaren Maße durch eine Windindustrialisierung belastet sind.**

### *(2) Revision der städtebaulichen Begründung*

In den Beschlussvorlagen zur 107. und 121. Änderung der Flächennutzungspläne wurden – ganz im Sinne der Privilegierung der Windindustrie in Außenbereichen – städtebauliche Begründungen vorgetragen, die schon seinerzeit *nicht* zutreffend waren. Als aktuelle Standortbeschreibungen sind sie überhaupt nicht mehr haltbar. Sie beruhen entweder auf unzureichender Kenntnis der Standorte oder auf bloßem Zynismus insofern, als die schon frühzeitig dargelegten Anliegen und Einsprüche der Anwohner schlichtweg missachtet wurden (vgl. dazu die Stellungnahmen zum 107. FNP und später zum 121. FNP).

> So etwa die Behauptung, *„... dass der Schutz des **Orts- und Landschaftsbildes heute weitgehend durch Windenergieanlagen aufgeweicht ist.** Aktuell ergibt sich im Bereich der Paderborner Hochfläche sowie im angrenzenden Binnentiefland kaum eine Sichtbegrenzung, die nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt ist. ...“* (Stadtpla-

nungsamt: „Begündung zur 121. Änderung des FNP für den Bereich Iggenhauser Weg“, vom Dezember 2011).

Die städtebauliche Begründung für den Ausweis von Windvorranggebieten bedarf dringend einer Revision. Ihre Stoßrichtung muss genau in die entgegengesetzte Richtung weisen:

**Da auf dem Paderborner Stadtgebiet schon zahlreiche WEA errichtet wurden und vor allem die östlichen Vororte (Dahl, Benhausen, Neuenbeken) durch Windindustrieanlagen dicht umstellt und „verstellt“ sind, kommt es in Zukunft darauf an, die wenigen noch verbliebenen Freiräume und freien Sichtachsen zu erhalten. Nur so ist zu verhindern, dass diese Vororte in großflächige Windindustriegebiete umgewandelt werden. Nur so kann erreicht werden, dass lebenswerte Wohngebiete erhalten bleiben.**

### *(3) Anpassung der städtischen Windindustrieplanung an die aktuellen Planungsvorgaben*

**(3.1)** Die DaWI kritisiert die Planungsversäumnisse des Stadtplanungsamtes Paderborn, weil auf eine planerische Überarbeitung des 107. FNP mit einer qualifizierten städtebaulichen Begründung verzichtet wurde.

Die 107. Änderung des FNP wurde vom BPU am 08. 07. 2010 beschlossen (vgl. Feststellungsbeschluss 06/2010 der Stadt Paderborn; Sitzungsvorlage Nr. 0194/10). Unter der Zielperspektive, der Windenergienutzung „substanziell Raum“ zu schaffen, wurde diese Beschlussvorlage nach den seinerzeit üblichen Regularien vom Büro WoltersPartner erarbeitet.

Bereits Ende 2011 wurde die 121. FNP-Änderung in die Wege geleitet (Sitzungsvorlage Nr. 0371/11 vom 13. 12. 2011). Auf eine Revision der städtebaulichen Begründung der 121. FNP-Änderung wurde verzichtet mit dem Hinweis, dass es nur darum gehe, die Höhenbegrenzung für die Windvorrangzone am Iggenhauser Weg aufzuheben. Am 20. 01. 2013 wurde die daraus resultierende Beschlussvorlage vom BPU ad acta gelegt. Daraus folgt:

Seit dem Januar 2013 ist der „alte“ 107. FNP wieder gültig. Seit Januar 2013 ist damit aber zugleich klar, dass dessen Darstellungsform und dessen städtebauliche Begründung „überholt“ und nicht mehr rechtssicher sein konnten, weil inzwischen neuere Regularien für die Erstellung von Flächennutzungsplänen vorgegeben wurden, die zudem durch eine zwischenzeitlich präzisierte Rechtssprechung („Fall Wünnenberg“, „Fall Büren“) untermauert wurden.

**(3.2)** Dies hat das Stadtplanungsamt gleichwohl *nicht* zum Anlass genommen, den 107. FNP im Sinne der neuen Vorgaben zu überarbeiten und zu aktualisieren bzw. umgehend ein neues Planänderungsverfahren in die Wege zu leiten, das diesen Vorgaben entsprochen hätte. Vielmehr hat das Stadtplanungsamt den 107. FNP in seiner ursprünglichen Form belassen und damit von vorneherein in Kauf genommen, dass gegen ihn erfolgversprechend geklagt werden konnte.

Die weitreichenden Folgen dieser Planungsversäumnisse sind allseits bekannt: Die Investoren werden alle ihre Windindustrieanlagen (am Iggenhauser Weg ebenso wie im Holterfeld) „durchklagen“ oder die Stadt über Klageandrohungen und Regressforderungen zu städtebaulichen Vereinbarungen über Sonderbaurechte „erpressen“.

Die Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Vororte – in diesem Fall ist es die Bürgerschaft

von Dahl – können und wollen nicht weiterhin die Lasten dieser Planungsversäumnisse tragen.

**Die Bürgerschaft darf darauf bestehen, dass die vom Stadtplanungsamt zu erarbeitenden Flächennutzungspläne – und das betrifft auch die jetzt eingeleitete 125. Änderung des FNP – nach allen Regeln der planerischen Kunst und gemäß der aktuellen rechtlichen Vorgaben aufgelegt werden.**

**Sie kann verlangen, dass diese Flächennutzungsplanung unter Einbeziehung möglichst „neutraler" externer planerischer und juristischer Berater und unter Einbindung der Expertise orts- und sachkundiger Bürger möglichst „rechtssicher" erarbeitet wird.**

### *(4) Grundlegende Gesichtspunkte für eine städtebauliche Begründung*

**(4.1)** Der Schutz des Menschen vor unzumutbaren Beeinträchtigung und Belastungen ist unabweisbar. Er ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Art. 2 Abs. 2 GG: „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit") festgeschrieben, wobei das Vorsorgeprinzip gilt: Das Schutzziel beschränkt sich nicht mehr auf die Mindestanforderungen einer unmittelbaren Gefahrenabwehr", vielmehr sollen auch mögliche und absehbare Risiken erkannt und abgewendet werden, bevor Schaden verursacht wird (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung).

In der Europäischen Charta Umwelt und Gesundheit von 1989 wird das „Schutzgut Mensch" ebenfalls an prominenter Stelle hervorgehoben:

> *„Jeder Mensch hat den Anspruch auf eine Umwelt, die ein Höchstmaß an Gesundheit und Wohlbefinden ermöglicht"* (Europäische Charta).

Neuerdings wird der Schutz des Menschen im „Umweltbericht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans NRW" (Entwurf vom Juni 2013) noch einmal hervorgehoben und präzisiert, wobei u. a. folgende Aspekte ausdrücklich Erwähnung finden (Abschn. 2.1.2):

> *„Für die Betrachtung des Schutzgutes 'Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit' sind folgende Aspekte maßgeblich:*
>
> - *die Deckung seiner Grundversorgung, insbesondere der Sicherstellung zuträglicher Wohn- bzw. Lebensverhältnisse,*
> - *Lage, Größe und Verteilung der Wohnungen in Bezug auf das Wohnumfeld,*
> - *das Vorhandensein von Freiflächen im Wohn- bzw. Siedlungsumfeld für Freiraumnutzungen (Erholung und Freizeit) sowie als klimatische Ausgleichsräume im Umfeld urbaner Verdichtungsräume,*
> - *die Sicherung von lärmarmen, unzerschnittenen und naturnahen Landschaftsräumen als Voraussetzung für Erholung und Freizeit sowie als Ausgleichsraum für Ruhe und Entspannung,*
> - *der Schutz vor gesundheitsschädlichen oder das Wohlbefinden störenden Immissionen wie Luftverunreinigungen, Lärm sowie andere Umwelteinwirkungen ... ."*

**(4.2)** Vor dem Hintergrund der aktuellen Planungsvorgaben müssen in einer städtebaulichen Begründung für die 125. Änderung des FNP zudem jene Gesichtspunkte Berücksichtigung

finden, die von der DaWI bereits hinsichtlich der D-291-Überplanung des Holterfeldes ange-

mahnt und im DaWI-Statement 2014-1 im Detail erläutert und begründet wurden. Dazu gehören:

- der Erhalt von lebenswertem Wohnraum;
- der Erhalt des Ortsbildes;
- der Erhalt des Landschaftsbildes;
- die Vorsorgepflicht der Stadt Paderborn beim Immissionsschutz;
- der Artenschutz (und Naturschutz).

**Die Bürgerinnen und Bürger dürfen erwarten, dass die von der DaWI vorgetragenen Begründungen in den städtebaulichen Begründungszusammenhang aufgenommen werden. Dabei ist dem Schutz der Menschen vor akustischen und optischen Belastungen und Beeinträchtigungen höchste Priorität einzuräumen.**

***(5) Bürgerbeteiligung***

**(5.1)** Die 107. ebenso wie die 121. Änderung der Flächennutzungspläne wurde im Interesse und zu Gunsten der Landbesitzer, der Investoren und ihrer „Dienstleister" vorgenommen.

> Sitzungsvorlage 0042/2009 zum 107. FNP vom 24. 02. 2009:
> *„In zwei Informationsveranstaltungen bezüglich der Konzentrationszonen im Stadtteil Neuenbeken hat die Stadt Paderborn als Träger der Planungshoheit sowie der Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde die rechtlichen Rahmenbedingen* ***gegenüber Eigentümern von Windenergieanlagen, Landeigentümern und Pächtern sowie potentiellen Betreibern*** *dargelegt.*
>
> *Von* ***Betreiberseite*** *wurde das Interesse nach räumlicher Ausdehnung der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Windkonzentrationszonen für den Stadtteil Neuenbeken mehrheitlich gefordert.*
>
> *Zwischenzeitlich liegt der Stadt Paderborn ein* ***innerhalb der Interessengemeinschaft Windpark Neuenbeken*** *abgestimmtes Gesamtkonzept als Antrag sowohl in schriftlicher als auch in kartografischer Form vor."*
>
> Sitzungsvorlage Nr. 0731/11 zum 121. FNP vom 13. 12. 2011:
> ***„Die Bauherrengemeinschaft,*** *die vollständig alle Grundstückseigentümer und damit potentielle Windkraftinvestoren in gleichnamiger Windkonzentrationszone umfasst,* ***beantragt*** *die Änderung des Flächennutzungsplanes bezüglich der Höhenbegrenzung der Anlagen, die derzeit im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan auf eine maximale Gesamthöhe (GH) von 100 m begrenzt sind. Begründet wird dieser Antrag insbesondere mit der Energiewende, die eine vollständige Abkehr von der Atomkraft hin zu erneuerbaren Energien erfordert."*

In den Begründungen zu den entsprechenden Beschlussvorlagen finden die Interessen der Anwohner nicht einmal Erwähnung; und in den folgenden Abwägungsentscheidungen wurden die von den Bürgerinnen und Bürgern vorgetragenen Einwendungen (wie üblich) für nichtig erklärt.

**(5.2)** Die DaWI hat schon verschiedentlich vorgeschlagen, die Beteiligung der orts- und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger an den städtischen Planungsverfahren zum Ausbau der Windindustrie über die rechtlichen Maßgaben hinaus zu erweitern (vgl. zuletzt das DaWI-

Statement 2014-2 vom 15. 01. 2014).

Begründet wurde dies zum einen mit den kontroversen Auseinandersetzungen um das Für-und-Wider an den geplanten Standorten und mit dem in der Bevölkerung sich ausweitenden Widerstand gegen eine ungebremste Windindustrialisierung bis dicht an die Ortsrandlagen heran.

Zum anderen verfügen zweifelsohne auch Bürgerinnen und Bürger über Expertise: Sie können Ortskunde und Sachverstand in den Planungsprozess einbringen, die nicht verspielt werden sollten. Dies gilt zumal dann, wenn die Grenzen zwischen der Expertise der Experten und der Expertise sach- und ortskundiger Bürgerinnen und Bürgern zunehmend verschwimmen.

**Die DaWI erwartet, dass ihre detailliert begründeten Empfehlungen für eine aktive Bürgerbeteiligung und Bürgermitwirkung im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt werden. Die Empfehlungen lassen sich unverzüglich umsetzen.**

Selbstverständlich steht die Dahler Wind-Initiative jederzeit für kritisch-konstruktive Gespräche bereit. Wir dürfen erwarten, dass dieses Gesprächsangebot auch von Seiten des Stadtplanungsamtes und des Bauausschusses angenommen wird. Diese Erwartung gründet darauf, dass wir uns in der Lage sehen, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger ortskundig und sachkompetent zu vertreten.

Mit freundlichem Gruß
gez. Prof. Dr. Jürgen Baur
Dr. Franz-Dieter Cramer
Dipl.-Ing. Hans-Hermann Juergens
Dipl.-Ing. Udo Mügge